

Welche Hilfen kann ich von der Arbeitsagentur erwarten, um eine neue Arbeit zu finden?

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

neben Stellenangeboten kannst Du von der Arbeitsagentur unter Umständen weitere Unterstützung erhalten, um eine neue Arbeit zu finden. Wir möchten Dich mit diesem Merkblatt darüber informieren, welche Hilfen möglich sind. Denn wenn Du weißt, was Du bekommen kannst, kannst Du Deinen Vermittler bei Bedarf auch aktiv darauf ansprechen.

Die Qualität und der Nutzen der einzelnen Hilfen sind sehr unterschiedlich. So gibt es beispielsweise sowohl gute Fortbildungen und Umschulungen von bis zu zwei Jahren. Aber auch sehr kurze Maßnahmen, die oftmals für das berufliche Weiterkommen nichts bringen - oder mit denen Du nur kontrolliert werden sollst.

Und alle Eingliederungshilfen sind im Regelfall nur Kann-Leistungen. Das heißt: Du hast keinen Rechtsanspruch auf die Hilfen. Vielmehr entscheidet die Arbeitsagentur, ob sie Dir eine bestimmte Leistung gewährt oder eben nicht.

Hier nun die wichtigsten Hilfen der Arbeitsagentur im Überblick.

Finanzielle Hilfen bei der Stellensuche

Seit Anfang 2009 gibt es ein so genanntes Vermittlungsbudget. Das ist ein „Geldtopf“, aus dem die Arbeitsagentur Dir Kosten erstatten kann, die bei der Suche und Aufnahme einer Arbeit anfallen. Geld bekommst Du aber nur, wenn die Förderung „notwendig“ ist. Darüber entscheidet die Arbeitsagentur. Dabei kann sie auch Deine finanziellen Möglichkeiten berücksichtigen.

Hier einige Beispiele für Kosten, bei denen Du versuchen solltest, eine Erstattung zu bekommen

- Bewerbungsunterlagen (Mappe, Kopien, Foto, Porto)
- Fahrten zur Arbeitsagentur
- Fahrten zu Vorstellungsgesprächen
- Arbeitskleidung oder Werkzeuge, die für eine neue Arbeit angeschafft werden müssen

Wenn Du eine Arbeit außerhalb Deines Wohnorts in Aussicht hast, dann kommen auch folgende Kosten in Frage:

- die erste Fahrt zum Antritt einer Arbeit
- tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle
- doppelte Haushaltsführung
- Umzugskosten

Tipp: Beantrage immer die Übernahme der Kosten bevor sie anfallen!

Berufliche Weiterbildung

Möglich sind Fortbildungen, bei denen berufliche Kenntnisse erweitert werden sowie Umschulungen, bei denen es um eine berufliche Neuorientierung geht. Als Arbeitsloser bekommst Du aber nur dann eine Weiterbildung finanziert, wenn die Arbeitsagentur dies für notwendig hält. Die Agentur muss also davon überzeugt sein, dass Du nach der Weiterbildung höchst wahrscheinlich eine neue Arbeit finden kannst. In Frage kommt eine Weiterbildung unabhängig von den Chancen auf eine neue Arbeit aber, wenn Du keinen Berufsabschluss hast oder Dein Abschluss als „veraltet und vergilbt“ gilt. Letzteres wird angenommen, wenn Du mehr als vier Jahre berufsfremd eine ungelernete oder angelernte

Tätigkeit ausgeübt hast.

Wenn Du die Voraussetzungen für eine Weiterbildung erfüllst, dann kannst Du von der Arbeitsagentur einen Bildungsgutschein bekommen. Mit dem Gutschein verpflichtet sich die Arbeitsagentur, die Kosten einer Weiterbildung für ein bestimmtes Bildungsziel zu übernehmen. Mit dem Gutschein in der Hand kannst Du dann unter den zugelassenen Bildungsträgern frei auswählen. Dies ist aber eine sehr zweifelhafte Freiheit. Denn meistens ist es kaum möglich zu beurteilen, welcher Bildungsträger eine gute Qualität bietet.

Tipps: Falls Du konkrete Vorstellungen hast, welche Zusatzqualifikationen Du gerne erwerben möchtest, dann frage Deinen Vermittler, ob Du eine solche Weiterbildung bezahlt bekommst. Generell gilt: Immer zuerst abklären, was möglich ist und wer die Kosten trägt bevor man eine selbst ausgesuchten Lehrgang beginnt!

Falls Du Dir unsicher bist, ob Du weiterhin eine Arbeit in deinem erlernten Beruf suchen solltest oder ein beruflicher Neuanfang sinnvoller ist, dann frage Deinen Vermittler nach Hilfen, um diese schwierige Frage zu klären.

Tipps für die Suche nach guten Kursen enthält der Leitfaden „Perspektive für Arbeitslose“ der Stiftung Warentest. (www.test.de → „Bildung und Soziales“ → „Infodokumente“). Stiftung Warentest hat auch einige Angebote getestet (www.weiterbildungstests.de).

Eingliederungszuschüsse

Arbeitgeber können Zuschüsse bekommen, wenn sie Erwerbslose einstellen. Die Arbeitsagentur erstattet dem Arbeitgeber dann einen Teil der Lohnkosten – in der Regel bis zu 50 Prozent des Bruttolohns. Diese Zuschüsse schaffen zwar keine neuen Arbeitsplätze. Aber wenn Deine Einstellung mit einem solchen Zuschuss gefördert wird, dann können Deine Chancen auf Arbeit gegenüber anderen Mitbewerbern steigen.

Eingliederungszuschüsse gibt es

- für unter 25-Jährige, die mindestens sechs Monate lang arbeitslos sind,
- für ältere Arbeitslose ab 50 Jahren,
- unabhängig vom Alter für Arbeitslose, die so genannte „Vermittlungshemmnisse“ haben – also für Arbeitslose, die es besonders schwer haben, eine neue Beschäftigung zu finden. Als Vermittlungshemmnisse gelten vor allem gesundheitliche Einschränkungen, lange Arbeitslosigkeit oder ein fehlender Schul- oder Berufsabschluss.

Tipp: Frage Deinen Arbeitsvermittler, ob für Dich ein solcher Zuschuss möglich ist. Kläre mit ihm, ob Du in Bewerbungsschreiben und Vorstellungsgesprächen darauf hinweisen kannst, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss bekommen kann, wenn er Dich einstellt.

Für Arbeitslose ab 50 Jahren kann die Arbeitsagentur auch so genannte Eingliederungsgutscheine ausstellen. Das ist ein Art Garantiekarte, mit der sich die Arbeitsagentur verpflichtet, bei Einstellung einen Zuschuss an den Arbeitgeber zu zahlen.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, kurz ABM genannt, geht es um Tätigkeiten, die der Allgemeinheit zugute kommen sollen. ABM müssen laut Gesetz zusätzlich sein, das heißt, sie sollen bestehende Stellen in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst nicht ersetzen. Oftmals führen Kommunen, Wohlfahrtsverbände oder gemeinnützige Vereine ABM durch. ABM gibt es vor allem in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit.

Arbeitslose bekommen nur dann eine ABM, wenn die Arbeitsagentur es so einschätzt, dass die ABM die einzige Chance ist, eine Arbeit zu finden.

Leider sind die ABM nur Arbeitsverhältnisse zweiter Klasse: Die Bezahlung ist in der Regel

niedrig und die ABM gilt auch nicht als Versicherungszeit, mit der man einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben kann. Zudem sind die ABM oftmals auf sechs Monate befristet.